

die Kammer die Gründe kennt, die im Allgemeinen für Aufhebung der Criminalgerichtsbarkeit, die sich in den Händen von Privatpersonen befindet, sprechen, und nur einen Rückblick auf die bei Gelegenheit der Frage, ob dieselbe aufzuheben sei, auf frühern Landtagen erlassenen Decrete, erstatteten Berichte und gepflogenen Verhandlungen zu werfen braucht, um sich dieselben vollständig zu vergegenwärtigen.

1) Es soll den dormaligen Patrimonialgerichtsinhabern die freiwillige Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit, also unter Zurückbehaltung des übrigen Theils der Patrimonialgerichtsbarkeit, nachgelassen werden.

2) Es soll ihnen dafür die Entrichtung eines mäßigen Canons angeschlossen werden, bemessen je nach dem Umstande, ob und inwieweit sie selbst oder ihre Gerichtsunterthanen zur subsidiarischen Uebertragung der Untersuchungskosten verpflichtet waren. Die subsidiarische Verpflichtung der Unterthanen soll übrigens unverändert bleiben, ihnen jedoch die Möglichkeit einer Ablösung gewährt werden.

3) Es soll eine Präclusivfrist bestimmt werden, bis zu welcher die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit allein zulässig ist. Wer sie verstreichen läßt, behält die Criminalgerichtsbarkeit auch ferner, muß aber die erhöhten Lasten derselben über sich ergehen lassen.

Daß die Deputation, mag man auch jetzt die Criminalgerichtsbarkeit ziemlich allgemein für eine Last erkennen, dennoch von einem Zwange zur Abgabe derselben in dem Vorschlage unter Nr. 1 absah, hat darin seinen Grund, daß dieser Theil der Gerichtsbarkeit denn doch immer ursprünglich ein Vorrecht war, welches sogar noch höher, als das der niedern Gerichtsbarkeit angeschlagen ward, und daß die Criminalgerichtsbarkeit daher möglicherweise einem oder dem andern vielleicht reichen Gutsbesitzer oder einer wohlhabenden Stadtcommune nicht lästig, ja sogar als Ehrenrecht erwünscht sein kann.

Könnte man nun auch vielleicht, wie es früher geschah, über dieses Bedenken hinwegsehen, wenn die Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit Seiten des Staats eine ganz unentgeltliche wäre, so ist dies doch ganz unmöglich, sobald man den Patrimonialgerichtsinhabern eine Gegenleistung dafür ansinnt, ihnen also mit der einen Hand ein wenn auch vielleicht lästiges, doch unleugbares Recht zwangsweise abnimmt, und ihnen dabei mit der andern Hand eine Verpflichtung auferlegt, zu welcher es solchenfalls jedes Rechtstitels ermangeln würde. Die Mehrzahl der kleinern Gerichtsinhaber wird sich übrigens, vorausgesetzt, daß der Canon kein hoher ist, zu einer Aufgabe gern verstehen; und daß vielleicht einige wenige größere Inhaber ihre Criminalgerichtsbarkeit behalten, beeinträchtigt den Zweck, der mit der Aufgabe erreicht werden soll, nicht, und unterliegt insofern keinem Bedenken, als dergleichen Inhaber auch die mit der Criminalgerichtsbarkeit verbundenen Beschwerden auf sich nehmen können, und, wenn sie dies thun, den Erfordernissen einer guten Rechtspflege so vollständig genügen, daß kein Grund vorhanden ist, in dem Fortbestehen der Criminalgerichtsbarkeit in Privathänden einen Nachtheil für die Rechtspflege zu gewahren.

In dem früher von der Regierung vorgelegten Plane zu Einziehung der Criminalgerichtsbarkeit war allerdings von keinem Canon die Rede; indefs dürfte der Vorschlag, die Aufgabe nur gegen Uebernahme eines solchen zu gestatten, die Widersacher dieser Idee mit derselben zu versöhnen geeignet sein, der Staatscasse das damit verbundene unvermeidliche Opfer erleichtern, und den Vorwurf beseitigen, als wolle man die Gerichtsherren auf eine unangemessene Weise begünstigen.

Ein triftiger Grund, die Gerichtsunterthanen bei Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit ihrer auf sich gebabten Verpflichtung zur subsidiarischen Uebertragung der Untersuchungskosten zu entlassen, ist nicht vorhanden; dagegen würde die nachgelassene Ablösung dieser Last durch Uebernahme eines Canons am rechten Orte sein.

Für den dritten Satz endlich spricht, daß die Staatsregierung, um die durch Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit bedingten neuen Einrichtungen treffen zu können, wissen muß, welche Gerichtsbarkeiten ihr anheimfallen, und welche nicht. Eine Präclusivfrist wird sich daher hier eben so nöthig machen, als bei dem Gesetze über Organisation der Medicinalbehörden, wo man sie gleichfalls annahm.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz: Dies hatte ich beizufügen; der Debatte lasse ich nunmehr ihren Gang, und behalte mir das Widerlegungswort am Schlusse vor, dafern ich dasselbe zu nehmen überhaupt für nöthig erachte.

Präsident v. Gersdorf: Wenn der Herr Vortragende nicht mehr spricht, so finde ich, es sei nöthig, daß ich das Wort ergreife. Wir haben während mehrerer Landtage nunmehr hier uns versammelt gesehen. Ein vorzüglich schönes Moment war die Ruhe und Einigkeit, in welcher wir Alle diese schweren, uns in dem ersten Augenblick ganz neuen Gegenstände bearbeiteten, und uns mit der zweiten Kammer in der schönsten Harmonie am Ende denn doch vereinigten. Sehr schwer war es oft, die Vereinigung auf den Punkt zu führen, der eintreten mußte, um gemeinschaftliche Vorlagen an die Staatsregierung mit solchen Gutachten abgehen zu lassen, daß dieselbe vermochte, darauf einzugehen, und daß dadurch die Gesetzgebung in ihrem Fortschreiten nicht aufgehalten ward. Ich bemerke nur beiläufig, daß noch dreizehn Redner eingeschrieben sind, außerdem mehre verehrte Männer, um zur Widerlegung zu sprechen, sich erhoben haben. Ich habe nicht alle Namen der Letztern aufzeichnen können, und man möge mir, wenn ich die Reihenfolge nicht recht treffen sollte, dies vergeben; ich glaube auch, daß ich Mehre, welche sprechen zu wollen schienen, gar nicht weiß; muß aber bemerken, daß die Zeit uns drängt — das wäre zwar das Wenigste; denn um unsere Angelegenheit vollständig zu prüfen und zu erörtern, dürfen wir uns die Zeit so wenig als die Mühe gereuen lassen — daß wenn aber auch, und vorzüglich bitte ich dies zu beachten, wenn auch in einer Kammer das eine oder andere Wort fällt, es besser ist, dasselbe nicht wieder aufzunehmen. Es ist meine Pflicht, die verschiedenen Schriften zu durchlesen; ich habe es gethan, hier und dort sprechen Männer, erfahrene, ausgewählte; aber auch sie können als Menschen in der Hitze des Gefechtes ein Wort fallen lassen, was man verschieden deuten könnte. Immer ist es aber schöner, den mildern Sinn herauszunehmen, immer angemessener, das herauszunehmen, was die freundlichere Seite gewährt und was dennoch zum Zwecke führt. Und was haben wir eigentlich zu thun, meine Herren? Nicht mit Worten zu fechten, sondern gründlich und ruhig zu prüfen, das Beste zu wählen, und alles Uebrige als Nebensache, als Schale herunterzuwerfen, wenn auch das Eine oder Andere unser Gefühl bewegen sollte. Doch was ist